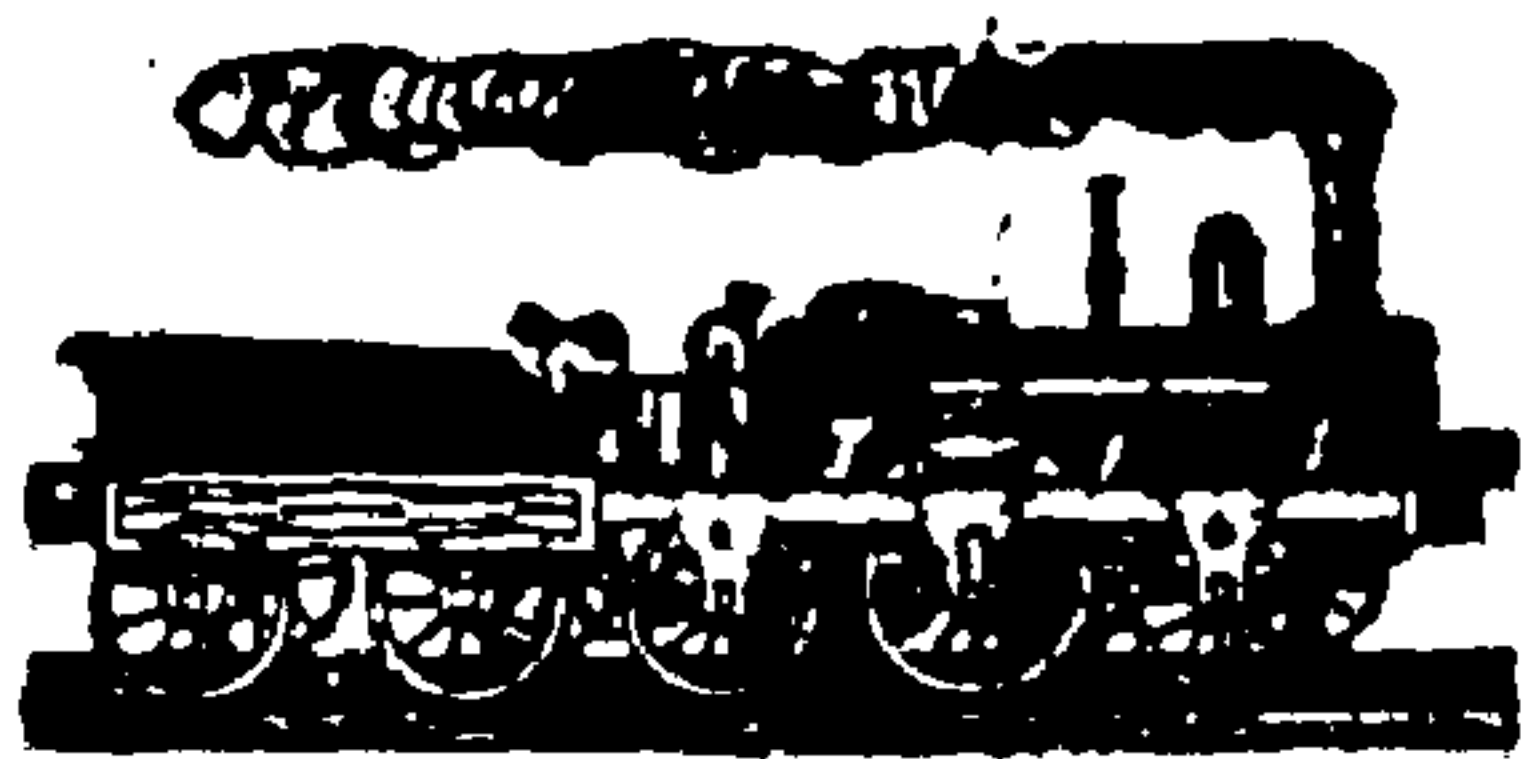


# Lokomotive an der Oder.

Erscheint täglich außer Montag und Freitag.  
Insertate müssen Tags zuvor bis 11 Uhr Mittag eingegeben.



Insertionsgebühr für die gespaltene Zeile 1 Sgr.  
Wiederholungen nur die Hälfte.

## Tägliche Zeitung für alle Stände,

verbunden mit dem

Intelligenzblatt für die Städte: Dels, Bernstadt, Juliusburg, Hundsfeld, Festenberg, Namslan, Ohlau, Kempen.

Berantwortlicher Redacteur: H. Ludwig. — Schnellpressendruck und Verlag von H. Ludwig.

Nr 247.

Dels, Sonnabend, den 16. Dezember

1871.

### Die Rede des Finanzministers Camphausen in der 5. Sitzung des Abgeordneten-Hauses über die Steuerreform.

(Schluß.)

Eine noch nicht zu ermessende Erhöhung der Ersparnis tritt durch den Ankauf noch nicht consolidirter Anleihen hinzu, ferner eine Minderausgabe zu dem Etat der Staatsschuldscheine, da 1872 eine neue einjährige Tilgungsperiode beginnt, deren Kosten den Staat nur einmal belasten. Der Minister glaubt unter diesen Umständen von dem Grundsatz der Vorsicht nicht abzuweichen, wenn er eine Maßregel vorschlägt, die einen dauernden Ausfall von 2 1/2 Millionen verursacht, indem sie unter Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer die Klassensteuer auf die ganze Moarchie ausdehnt, sie dagegen in der untersten Stufe in Abgang bringt. Zur Klassensteuer herangezogen werden im Ganzen 7,766,577 Steuerzahler, auf die dritte Hauptklasse kommen in den Stufen 12 nur 93,146, auf die 2. 734,000, auf die 1. 833,237, darunter auf die Stufe 1a 5,061,171. Vom 1. Juli 1872 ab soll diesen mehr als 5 Millionen die directe Steuer erlassen werden. Es kommt dabei nicht bloß der Geldbetrag, sondern eine unverhältnißmäßig größere Erleichterung in Betracht. Die Stufe 1a zahlt monatlich 1 Sgr. 3 Pf., zwölf Mal im Jahre muß der Steuerpflichtige zum Steuererheber gehen, es müssen bei dem vielfachen Ortswechsel, der gerade in der Bevölkerung stattfindet, Zu- und Abganglisten geführt werden, welche die weitläufigste Correspondenz mit allen Behörden erfordern. Das entspricht nicht mehr den heutigen Verhältnissen und ist der Erkenntnis vom Werthe der Zeit.

Diese Reformen macht die vom Hause so oft und dringend gewünschte Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer möglich, denn die Klassensteuer in ihrer bisherigen Ausdehnung in den großen Städten zu erheben, ist mit zu großen Mühen verknüpft. Die Mahlsteuer soll erst vom 1. Januar 1873 gänzlich aufgehoben werden; ein früherer Termin ist unmöglich, weil die Communen der seither mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte eine gewisse Zeit haben müssen, um ihren Communalhaushalt anderweit ordnen zu können. Die Rücksicht auf die Verhältnisse der Communen bestimmt die Staatsregierung ferner auch hinsichtlich der Schlachtsteuer den Vorschlag zu machen, daß sie zwar für Staatrechnung vollständig aufgehoben, daß es aber unter gewissen Bedingungen die Voraussetzungen den Communen gestattet werden solle, die Schlachtsteuer für Communalzwecke beizubehalten. (Lebhafter Widerspruch links.) Vom Standpunkt der Finanzverwaltung aus wäre es das bequemste, auch diese Steuer gänzlich fallen zu lassen; dessen sind nicht nur die Interessen des Staates, sondern auch die praktischen Bedürfnisse der Communen im Auge zu fassen und deshalb soll ihnen diese Facultät gewährt werden, selbstverständlich unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen, ferner nur an Orten, wo die Erhebung nur mit verhältnißmäßig geringen Belästigungen eintreten kann und nur bei Communen, wo die Nothwendigkeit dargelegt wird, auf diesem Wege eine Deckung der Communalbedürfnisse zu gewinnen.

Auch diese Facultät der Communen ist noch vertheilt: sie besteht nur für die Städte von 100,000 Einwohnern und darüber und ist noch dadurch eingeschränkt, daß den Communen, sofern sie die Schlacht-

steuer beibehalten wollen, die Verpflichtung auferlegt wird, statt der directen Heranziehung der Steuerpflichtigen zur Klassensteuer in den Stufen 1b, 2 und 3 (2 1/2, 5, 7 1/2 Sgr. pro Monat) ein Aequivalent an die Staatskasse zu zahlen und auch diesen Theil der Bevölkerung von der directen Besteuerung freizulassen. Wenn das Haus diese Vorlage nach unbefangener Prüfung annimmt, so wird damit ein großer Schritt zur zweckmäßigen Umgestaltung unseres Steuerwesens gethan. (Beifall.)

### Ausland.

**Oesterreich.** Wien, 12. December. Die „Neue fr. Pr.“ meldet aus Paris: Aus den gestrigen von Jules Favre veröffentlichten Documenten geht hervor, daß Metternich gelegentlich seines ersten Besuchs bei Favre, am 5. September, einen Friederichsschluß ohne Abtretung des Elsaß für eine Unmöglichkeit erklärte und Oesterreichs Intervention mit dem Hinweis verweigerte, daß Rußland von Oesterreichs Neutralität die seinige abhängig mache.

### Nachrichten aus der Provinz.

Dels, 12. December. [Öffentliche Sitzung des königlichen Kreis-Gerichts.] 1) betrafen der Auszügler John David Seiffert zu Nieder-Schöndau und der Hausknecht Jacob Sobisch zu Peucke die Anlagebank. Dieselben werden beschuldigt, einen Ballen Lumpen im Werthe von 5 Thlr., den der David Seiffert auf der Dels-Bredlauer Chaussee gefunden und der Fuhrmann Starke aus Bredlau verloren hatte, verkauft zu haben. David Seiffert nämlich fand, als er nach Bredlau fuhr, hinter Schmarze den bezeichneten Ballen und nahm denselben auf seinen Wagen auf. In Peucke übergab er das Collumpen dem Haushälter des dortigen Wirthshauses, der den Fund unter den dort haltenden Fuhrleuten bekannt machen sollte. Der Ballen lag jedoch vier Wochen dort, ohne daß der Eigentümer ermittelt werden konnte. Nach dieser Zeit beschloffen Sobisch und Seiffert, den Ballen zu verkaufen. Sobisch verkaufte nun den Ballen Lumpen für 4 Thlr. 17 Sgr. und beide theilten den Erlös. Dieser Thatbestand ging aus den gegenseitigen Belästigungen hervor. Beide haben sich unweifelhaft einer Unterschlagung (Schuldig gemacht und wurden vom Gerichtshof unter Annahme mildernder Umstände zu je 10 Thlr. Geldbuße event. einer Woche Gefängniß verurtheilt.

2) Der Kreichambesitzer Johann Kummel zu Maliers ist angeklagt, am 22. October d. J., als die Gemeinde zu einer Gemeindeversammlung beisammen war, das dortige Ortsgericht und den Orts-Exekutor durch Worte beleidigt zu haben. Er wird, da er im Allgemeinen geständig, vom Gerichtshof zu zehn Thaler Geldbuße, im Unvermögensfalle zu einer Woche Gefängniß verurtheilt.

3) Die verehelichte Christiane Stalle zu Nelsche ist angeklagt, dem Revierförster Thomale von einer an seinem Zaune stehenden Kiefer Holz 6—7 Scheite entwendet zu haben. Angeklagte bestreitet die Quantität des Holzes, ohne direct einen Diebstahl einzuräumen. Der Förster Thomale bekundet aber, daß ihm Deputatholz gestohlen, und der Zeuge Karl Bardehle, daß er in der Nacht gegen 2 Uhr die Angeklagte mit 5—6 Scheiten Holz getroffen. Der Gerichtshof gewann die Ueberzeugung von der Schuld der Angeklagten und verurtheilte dieselbe zu einer 3tägigen Gefängnißhaft.

4) Die Untersuchung wider den Tagearbeiter Tige wird vertagt.

5) Der Knecht Christoph Schmitale zu Hönigern wird angeklagt, den Tagearbeiter Heinrich Finke erheblich verletzt zu haben. Knecht Schmitale und einige andere Knechte waren am Brunnen des Dominalhofes beschäftigt, aus Spiritusfässern durch Auspülen mit warmem Wasser Schnaps für sich zu gewinnen. Finke verbot im Austrage des Brenner-Verwalters Heyer dieses den Knechten, worauf Schmitale dem Finke einen Eimer an den Kopf schlug, so daß Finke zu Boden fiel und sich auch am Hinterkopfe verletzte. Schmitale wird vom Gerichtshof wegen Körperverletzung zu vierzehn Tagen Gefängniß verurtheilt.

6) Der Knecht Gottlieb Neumann und der Tischlergesell Ferdinand Lichtenthal sind der Unterschlagung angeklagt. Der bei dem Brauer Franzel dienende Knecht Neumann ließ sich von dem Mitangeklagten Lichtenthal überreden, gegen Aussicht auf ein Geldgeschenk ein Fuder Dünger statt auf den Acker seines Dienstherrn auf den des Tischler Lichtenthal zu fahren und dort abzuschlagen. Beide sind der That im Wesentlichen geständig und werden vom Gerichtshof zu je einer Woche Gefängniß verurtheilt.

7) Die Untersuchung wider den Knecht Gottlieb Gohla wird vertagt.

8) Die Verfolgung der Untersuchung wider den Tagearbeiter Menzel zu Bernstadt wird nach Verlesung eines Schreibens des Magistrats zu Bernstadt für unstatthaft erklärt, weil der Strafantrag zurückgezogen worden.

9) Der Knecht Gottlieb Mischke zu Gutwohne ist angeklagt, dem Knecht Zerfel eine Cylinderuhr entwendet zu haben. Mischke räumt ein, dem Zerfel, der stark angetrunken war, die Uhr aus der Tasche genommen zu haben, will aber dies nur scherzweise gethan haben. Da Angeklagter aber über 8 Tage die Uhr behalten und nur dem eine Hausfuchung abhaltenden Gendarmen ausgeantwortet hat, so wurde vom Gerichtshof der Scherz für Ernst erachtet und Mischke zu vierzehn Tagen Gefängniß verurtheilt.

10) Der schon mehrmals bestrafte Tagearbeiter Schroll aus Dels ist angeklagt, dem Bauergutbesitzer Fels in Schmarze eine Sand gestohlen zu haben. Er wird, da er des Diebstahls geständig, dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß wegen Diebstahls im 4. Rückfalle zu einem Jahr Zuchthaus und Unterschlagung der Ehrentrechte verurtheilt, auch seine Stellung unter Polizei-Aufsicht für zulässig erklärt.

11) Der Schmiedegesell Gottl. George aus Hückrich, Kreis Ohlau, ist angeklagt und geständig, der Dienstmagd Sujanna Maters einen Rattunrock entwendet zu haben. Er wird vom Gerichtshof zu einer Woche Gefängniß verurtheilt.

12) Der Fuhrknecht Sedlak aus Bernstadt ist angeklagt und geständig, aus der Kasse des Wirthshauses „zum Wolfstretscham“ 1 Sgr. entwendet zu haben. Er wird vom Gerichtshof zu einer eintägigen Gefängnißhaft verurtheilt.

— 14. December. Im Geschäftsleben führt Aukentniß der Gesetze oftmals erhebliche Nachtheile herbei.

Es dürfte daher nicht ungeeignet erscheinen, einen Wink zur Abwendung von Ueberurtheilungen zu geben, denen gerade die ärmere Klasse beim Handel um Schwarzvieh zumeist angesetzt ist.